

Geschäftsordnung

des Stadtrates Hettstedt und seiner Ausschüsse

I.

Einberufung, Tagesordnung, Leitung der Sitzung des Stadtrates

§ 1

Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates lädt die Stadträte im Einvernehmen mit dem Bürgermeister schriftlich ein.

Er bestimmt Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Sie muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben.

Soweit diese nach der Geschäftsordnung im nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen. Der Stadtrat ist monatlich einzuberufen.

Ausnahmen sind durch Beschluss des Stadtrates möglich. Die Termine der Stadtratssitzungen sind halbjährlich zu planen und bekannt zu geben.

- (2) Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge behandelt werden, sollen diese als Entwürfe vollständig oder, soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise der Einladung beigelegt werden, sofern Gründe der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.
- (3) Die Ladungsfrist für die ordentlichen Sitzungen des Stadtrates beträgt mindestens 10 Tage.

In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen zu ordentlichen Sitzungen des Stadtrates spätestens 12 Tage, zu außerordentlichen Sitzungen spätestens 5 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Stadträten spätestens 11 bzw. 4 Tage vor der Sitzung ausgehändigt worden sind. In Nottfällen kann der Stadtrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

- (4) Die Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, soll dies der/dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung anzeigen. Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Vorsitzenden zu unterrichten.

Zuspätkommende, die vorher nicht Bescheid geben konnten und vorzeitiges Verlassen der Sitzung durch Stadträte werden über die Fraktionsvorsitzenden dem Vorsitzenden des Stadtrates gemeldet.

- (5) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder oder eine Fraktion des Stadtrates unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende legt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister und dem Haupt-, Wirtschafts- und Vergabeausschuss die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil. Die zur Beratung anstehenden Punkte sind schriftlich zu erläutern. Die Erläuterungen sind der Einladung beizufügen. Sie müssen den Stadtratsmitgliedern jedoch grundsätzlich spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung zugestellt sein. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden. Über eine nicht aufschiebbare Notwendigkeit entscheidet nach entsprechender Erklärung des Antragstellers der Stadtrat durch Abstimmung.
- (2) In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die der/dem Vorsitzenden 15 Tage vor der Sitzung, spätestens jedoch zur vorbereitenden Haupt-, Wirtschafts- und Vergabeausschusssitzung der folgenden Ratssitzung, von einer Fraktion oder einem $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Stadtrates vorgelegt werden. Die Anträge sind schriftlich vom Antragsteller zu begründen, zu unterzeichnen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten. Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen, wenn sie nicht vom Haupt-, Wirtschafts- und Vergabeausschuss gestellt werden, erst nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung eingebracht werden.
- (3) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte durch Geschäftsordnungsbeschluss des Stadtrates wieder von der Tagesordnung abzusetzen.
- (4) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorsitzenden durch Beschluss des Stadtrates geändert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden, oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Wann im Einzelfall eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet, ist danach zu beurteilen, ob der Stadtrat nicht auch noch zu einem späteren Zeitpunkt über die Angelegenheit befinden kann.

Dringlichkeitsanträge können von $\frac{1}{4}$ der gesetzlichen Zahl der Stadtratsmitglieder, einer Fraktion oder vom Bürgermeister eingebracht werden. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.

- (5) Der Stadtrat kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 3

Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Alle Einwohner haben das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Pressevertretern sind besondere Sitze zuzuweisen.
- (2) Die Stadtverwaltung hat in Vorbereitung der Stadtratssitzung für ausreichend Sitzplätze zu sorgen. Eine Zurückweisung von Interessenten erfolgt nicht.
- (3) Zuhörer sind nicht berechtigt – außer in der Einwohnerfragestunde – in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

§ 4

Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Auf Antrag kann der Stadtrat die Öffentlichkeit im öffentlichen Interesse Beteiligter sowie im Interesse einer ordnungsgemäßen Sacherledigung für einzelne Angelegenheiten vorübergehend ausschließen. Den Antrag kann jedes Stadtratsmitglied oder der Bürgermeister stellen.

Über den Antrag wird in einer nicht öffentlichen Sitzung beraten und entschieden.

Wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

- (2) Der Stadtrat muss die Öffentlichkeit ausschließen, soweit dies für bestimmte Angelegenheiten vorgeschrieben ist.

So weit der Stadtrat im Einzelfall nicht anders entscheidet, sind die folgenden Angelegenheiten grundsätzlich in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden:

- a) Persönliche Angelegenheiten der Stadtratsmitglieder;
- b) alle Personalangelegenheiten der Mitarbeiter der Stadt Hettstedt;
- c) Bürgerschaftsangelegenheiten ;

- d) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist;
 - e) alle sonstigen Angelegenheiten, bei deren Verhandlung schutzwürdige Interessen Dritter berührt werden;
 - f) Angelegenheiten , deren Verhandlung in öffentlicher Sitzung das Wohl der Stadt Hettstedt gefährden würde.
- (3) Tagesordnungspunkte für nicht öffentliche Sitzungen sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 5

Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.
- (2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Stadtratsmitglied für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 6

Sitzungsverlauf

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind in der Regel in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- a) Eröffnung der Sitzung
 - b) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - d) Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung des Stadtrates
 - e) Änderungsanträge zur Tagesordnung, Feststellung und Verlesung der Tagesordnung
 - f) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt Hettstedt und über die Ausführung gefasster Beschlüsse

- g) Anfragen, Anregungen, Hinweise
- h) Einwohnerfragestunde
- i) Behandlung der Tagesordnungspunkte
- j) Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil der Stadtratssitzung gefassten Beschlüsse
- k) Schließung der Sitzung

(2) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates bzw. einer Fraktion findet eine aktuelle Stunde statt.

(3) Die Sitzung des Stadtrates soll maximal 5 Stunden betragen, jedoch bis längstens 22:00 Uhr andauern.

§ 7

Anfragen der Mitglieder des Stadtrates

Im Anschluss an den Bericht des Bürgermeisters erhält jeder Mandatsträger im Rahmen einer Fragestunde Gelegenheit, an den Bürgermeister Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt oder ihrer Verwaltung zu richten.

Kann eine mündliche Anfrage während der Sitzung noch nicht beantwortet werden, so erhalten der Anfragende sowie alle Fraktionsvorsitzenden innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Antwort.

§ 8

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach den Erläuterungen und Begründungen des Bürgermeisters bzw. des Einbringers der jeweiligen Beschlussvorlage oder nach Vortrag der Sachverständigen eröffnet die/der Vorsitzende die Beratung zum jeweiligen Tagesordnungspunkt.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 31 GO LSA von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies der/dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm die/der Vorsitzende das Wort erteilt. Wortmeldungen der Stadträte erfolgen durch Erheben der Hand. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des

Stadtratsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Stadtratsmitgliedern gewünscht, entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald der jeweilige Redner seine Ausführungen beendet hat.

- (4) Der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihm nach § 55 GO LSA obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.
- (5) Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Er kann das Rederecht auf die Bediensteten übertragen. Ihm ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen durch den Vorsitzenden das Wort zu erteilen.
- (6) In Stadtratssitzungen erheben sich die Redner in der Regel beim Sprechen; sie dürfen in der Ausführung nicht unterbrochen werden. Erhebt sich der Vorsitzende oder ertönt seine Glocke, so hat der Redner seine Ausführungen zu unterbrechen.
- (7) Die Redezeit beträgt für die Begründung eines Antrages in der Regel bis zu 10 Minuten, im Übrigen bis zu 5 Minuten.
- (8) Jedes Stadtratsmitglied darf zu einem Antrag bzw. einer Beschlussvorlage zweimal sprechen. Davon ausgenommen sind die Fraktionsvorsitzenden, die auch mehr als zweimal sprechen dürfen.
- (9) Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten.

Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

- (10) Während der Beratung sind nur zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung;
 - b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.
- (11) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht auf Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Stadtratsvorsitzenden geschlossen.

§ 9

Zusatz- und Änderungsanträge

zu dem jeweiligen Sitzungsgegenstand

- (1) Anträge für die Änderung und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Sie sind schriftlich bei der/beim Vorsitzenden des Stadtrates einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorweg über die Unzulässigkeit abstimmen zu lassen. Wird ein Änderungs-

oder Zusatzantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als Verhandlungsgrundlage.

- (2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

Gefasste Beschlüsse sind fortlaufend zu nummerieren.

§ 10

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:

- a) Schluss der Rednerliste

Dieser Antrag kann nur von Stadtratsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt, nicht zur Sache, gesprochen haben. Vor der Abstimmung gibt die/der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

- b) Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister
- c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung
- d) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit
- e) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- g) Rücknahme von Anträgen
- h) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen
- i) Schluss der Aussprache

- (2) Über diese Anträge entscheidet der Stadtrat vorab.

- (3) Meldet sich ein Mitglied des Stadtrates zur Geschäftsordnung durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als drei Minuten dauern.

Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 11

Abstimmungen

- (1) Abgestimmt wird, nachdem die/der Vorsitzende des Stadtrates die Aussprache beendet hat. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Stadtratsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen.
- (2) Über jeden Antrag oder jede Beschlussvorlage ist gesondert abzustimmen.
- (3) Wurde ein Antrag oder ein Beschlussvorschlag zuvor in einem Ausschuss vorberaten, gibt der Vorsitzende des Stadtrates vor der Abstimmung die Beschlussempfehlung des Ausschusses bekannt.
- (4) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung
 - b) Anträge von Ausschüssen

Über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen.

 - c) weiter gehende Anträge sind vorrangig zu behandeln; es sei denn, sie fallen unter a) oder b). In Zweifelsfällen entscheidet die/der Vorsitzende des Stadtrates.
- (5) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die/den Vorsitzenden des Stadtrates oder einen von ihr/ihm Beauftragten in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates.
- (6) Die/der Vorsitzende des Stadtrates formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) . Auf Antrag eines Stadtratsmitglieds kann mit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine namentliche Abstimmung verlangt werden, die in die Niederschrift aufzunehmen ist.
- (8) Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch die/den Vorsitzenden des Stadtrates bekannt zu geben. Sie/er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung unverzüglich zu wiederholen.

§ 12

Wahlen

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt.
- (2) Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen; es sei denn, dass einstimmig etwas anderes beschlossen wird. Bei Losentscheid wird das Los von vom Vorsitzenden des Stadtrates gezogen.
- (3) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates 2 Stadtratsmitglieder unterschiedlicher Fraktionen als Stimmzähler bestimmt.
- (4) Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmenabgebende Person zu vermeiden.
- (5) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
 - a) nicht als amtlich erkennbar ist,
 - b) keinen Stimmabgabevermerk erhält,
 - c) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (6) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen.
- (7) Der Vorsitzende des Stadtrates gibt das Ergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

§ 13

Unterbrechung, Übertragung

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen.

Er muss die Sitzung auf Antrag einer Fraktion unterbrechen oder, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von mehr als der Hälfte der anwesenden Stadtratsmitglieder getroffen wird.

Die Unterbrechung soll nicht länger als 10 Minuten dauern.

- (2) Der Stadtrat kann:
- a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten Ausschuss zurückverweisen;
 - b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen;
 - c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen, oder
 - d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 5 Stunden Sitzungsdauer werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnungspunkte am nächsten Tag fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung ist nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Mitglieder des Stadtrates sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten; anderenfalls sind die restlichen Punkte am nächst folgenden Sitzungstermin des Stadtrates abzuarbeiten.
- (6) In jeder Sitzung des Stadtrates ist eine 15 minütige Pause vorzusehen, sobald die Sitzungsdauer länger als 2 Stunden beträgt.

§ 14

Protokollführer

Der Bürgermeister bestimmt eine/n Beamte/n oder Angestellte/n der Stadtverwaltung zur/zum Protokollführer/in sowie deren/dessen Vertreter.

§ 15

Sitzungsniederschrift

- (1) Die/der Protokollführer/in fertigt über jede Sitzung des Stadtrates eine Niederschrift an, die von der/dem Vorsitzenden des Stadtrates und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Über den Mindestinhalt gem. § 56 Abs. 1 GO LSA hinaus muss die Sitzungsniederschrift enthalten:
- a) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen

- b) Namen der fehlenden Mitglieder des Stadtrates
- c) Vermerke darüber, welche Stadträte verspätet erschienen sind, oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- f) Eingaben und Anfragen
- g) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Punkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat
- h) Genehmigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
- i) wesentliche Inhalte der Sitzung

Ein Stadtrat kann wörtliche Wiedergabe zu seinen Ausführungen in das Protokoll beantragen.

- (2) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden, sind gesondert zu protokollieren.
- (3) Die Niederschrift ist allen Stadträten innerhalb von 10 Tagen zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Punkte ist im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „vertraulich“ zu versenden.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Niederschrift bis zur folgenden Stadtratssitzung keine Einwendungen erhoben, wird sie durch den Stadtrat genehmigt. Einwendungen sind der/dem Vorsitzenden schriftlich oder im Haupt-, Wirtschafts- und Vergabeausschuss zur Niederschrift zuzuleiten. Der Stadtrat entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

Auf Antrag einer Fraktion kann der Stadtratsvorsitzende mit seinem Stellvertreter durch Beschluss des Stadtrates beauftragt werden, einen Abgleich zwischen der Tonbandaufzeichnung und der Niederschrift durchzuführen. Über das Ergebnis hat er den Stadtrat in seiner folgenden Sitzung zu informieren.

- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es der/dem Protokollführer/in gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift sind Tonbandaufzeichnungen für die Dauer von 5 Jahren zu archivieren.

§ 16

Aufhebung und Aussetzung der Beschlüsse des Stadtrates

- (1) Die Aufhebung eines Beschlusses des Stadtrates ist von $\frac{1}{3}$ der Anzahl der Mitglieder des Stadtrates oder vom Bürgermeister zu beantragen.
- (2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Stadtrates abgelehnt, kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von sechs Monaten erneut gestellt werden.
- (3) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvertretbaren Aufwand abgelöst werden können.
- (4) Der Antrag auf Aussetzung von Beschlüssen ist zulässig bei grundlegender Veränderung der Bedingungen, die zur Beschlussfassung führten. Der Antrag ist mit der Mehrheit der anwesenden Stadträte angenommen.

II.

Ordnungsmaßnahmen

§ 17

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird von der/dem Vorsitzenden des Stadtrates zur Ordnung gerufen.

Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt sie/er Anlass zu einem wiederholten Ordnungsruf, so kann ihm die/die Vorsitzende des Stadtrates das Wort entziehen, sofern sie/er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.

- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates muss einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jeder Stadtrat den Vorsitzenden durch Zuruf hinweisen.
- (3) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort entzogen werden.
- (4) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

- (5) Einem Redner, dem das Wort gemäß Absatz 4 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.
- (6) Der Vorsitzende des Stadtrates kann ein Stadratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen.
- (7) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen sind.
- (8) Die Stadträte, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch beim Vorsitzenden des Stadtrates erheben.

Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 18

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er dies zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe dafür mit.
- (4) Beifalls- und Unmutsbekundungen haben zu unterbleiben.

III.

Fraktionen

§ 19

Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens 2 Mitgliedern des Stadtrates. Kein Stadratsmitglied kann mehreren Fraktionen angehören.

- (2) Fraktionen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Zusammensetzung und Bezeichnung unverzüglich der/dem Vorsitzenden des Stadtrates anzuzeigen. Die/der Vorsitzende des Stadtrates unterrichtet den Stadtrat und den Bürgermeister.
- (3) Der Zusammenschluss von Mandatsträgern zu einer Fraktion wird mit schriftlicher Mitteilung an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam.

Ausschüsse

§ 20

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Soweit durch Gesetz in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2) Die Mitgliedschaft in mehreren Ausschüssen ist zulässig.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse finden grundsätzlich öffentlich statt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ortsüblich bekannt zu machen.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 21

Ladungsfrist und Form der Einberufung

- (1) Der Ausschussvorsitzende lädt die Mitglieder der Ausschüsse im Einvernehmen mit dem Bürgermeister unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein.

Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt 1 Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn die Ladungen spätestens am neunten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben sind. In dringenden Fällen bestimmt der Vorsitzende des Stadtrates Form und Frist der Ladung.

Einladung und Tagesordnung mit Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind allen Fraktionen des Stadtrates nachrichtlich zuzuleiten.

- (2) Die Niederschrift der Sitzung ist allen Ausschussmitgliedern innerhalb von 10 Tagen zuzuleiten.
- (3) Die Ausschüsse treten monatlich zusammen.

- (4) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören.
- (5) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. In diesem Falle führt der Bürgermeister den Vorsitz.

§ 22

Vertretung

- (1) Ist das Mitglied eines Ausschusses an der Teilnahme an der Ausschusssitzung verhindert, so kann die Fraktion, der das Ausschussmitglied angehört, einen Vertreter entsenden. Jedes Fraktionsmitglied ist grundsätzlich vertretungsberechtigt. Einer Bestätigung des Vertreters durch den Stadtrat bedarf es nicht.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Vertretung der Ausschussmitglieder, die gemäß § 48 GO LSA vom Stadtrat als Sachkundige Einwohner berufen worden sind.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für die Vertretung des Ausschussmitglieds in seiner Funktion als Ausschussvorsitzender.

V.

Veröffentlichung

§ 23

Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Presse

Die Öffentlichkeit und die Presse sind über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sowie über den wesentlichen Inhalt der von ihnen gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

VI.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit.

§ 25

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

§ 26

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher Form.

§ 27

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Damit treten die Geschäftsordnung vom 06. Juli 2004 und die 1. Änderung vom 26.09.2006 außer Kraft.

Hettstedt, den 20. Juli 2009

Marco Steckel

Vorsitzender des Stadtrates